

GEMEINDE SPIEZ

Detailerschliessungsplan Riedweg

PROJEKT

für den Ausbau der Strasse

Spitz - Lee

Baulänge: 300 m

Situation 1:500

Spiez, im März 1984
ergänzt im Juli 1985

198.01

Der Projektverfasser:
Ingenieurbüro
Rudolf Häberli
dipl. Ing. ETH/SIA

GENEHMIGUNGSVERMERKE :

VORPRÜFUNG VOM : 17. April 1985 / 3. Okt. 1985

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM Keine

IM AMTSANZEIGER VOM 25. Mai + 1. Juni 1984

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE VOM 28. Mai BIS 26. Juni 1984

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 23. Mai 1984

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 21. Sept. / 24. Sept. / 11. Okt. 1984

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 8

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 2

RECHTSVERWAHRUNGEN: 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT SPIEZ AM 19. November 1984

AM 2. Dezember 1985

Namens des
Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär



H. Amis *L. Amis*

MITTEILUNG ÄNDERUNG STRASSENBREITE AN DIE

DIREKT BETROFFENEN AM 16. August 1985

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT

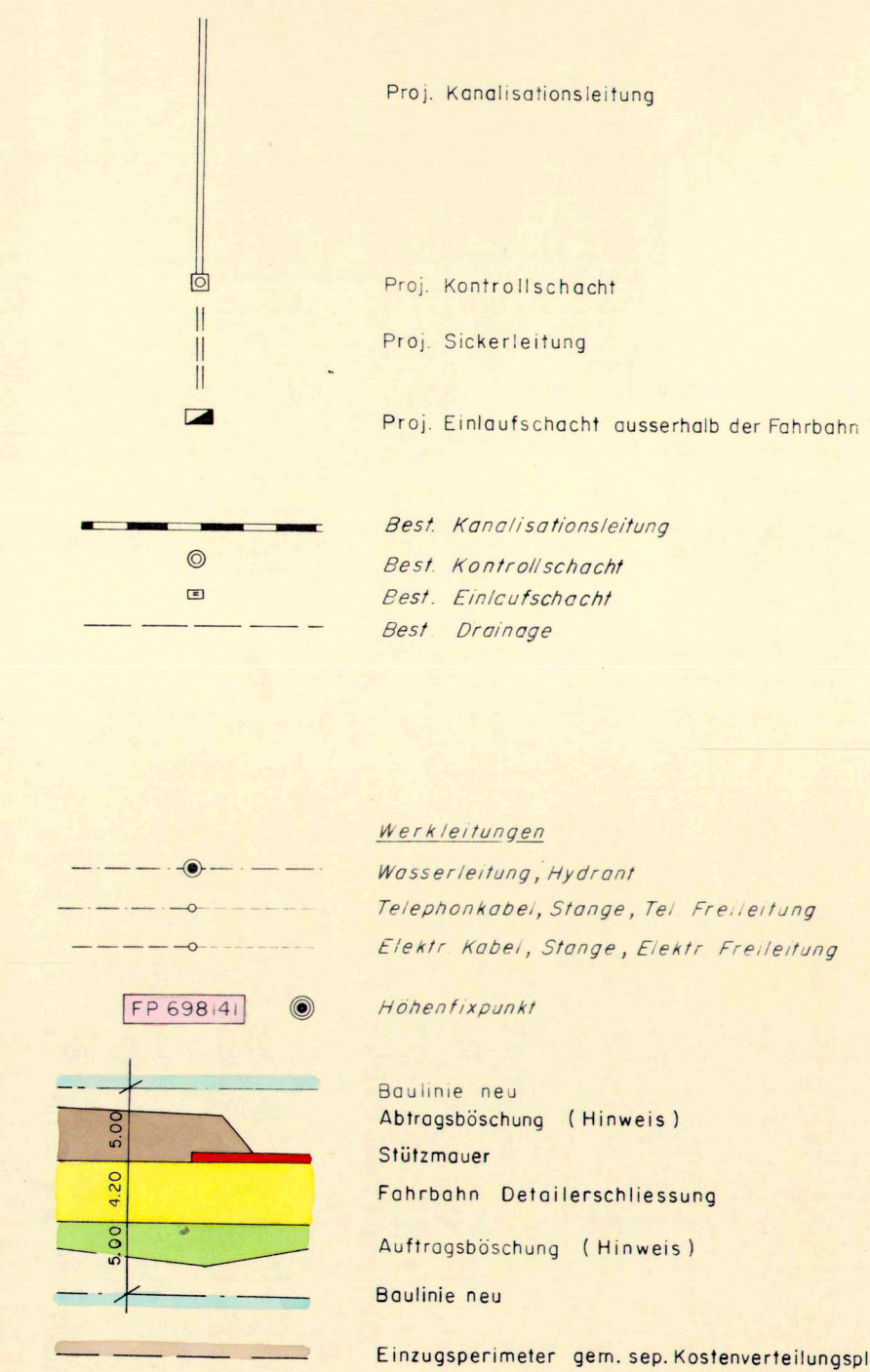
SPIEZ, DEN 10. Dez. 1985, DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT.

BAUDIREKTION :

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 15. Mai 1986
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor

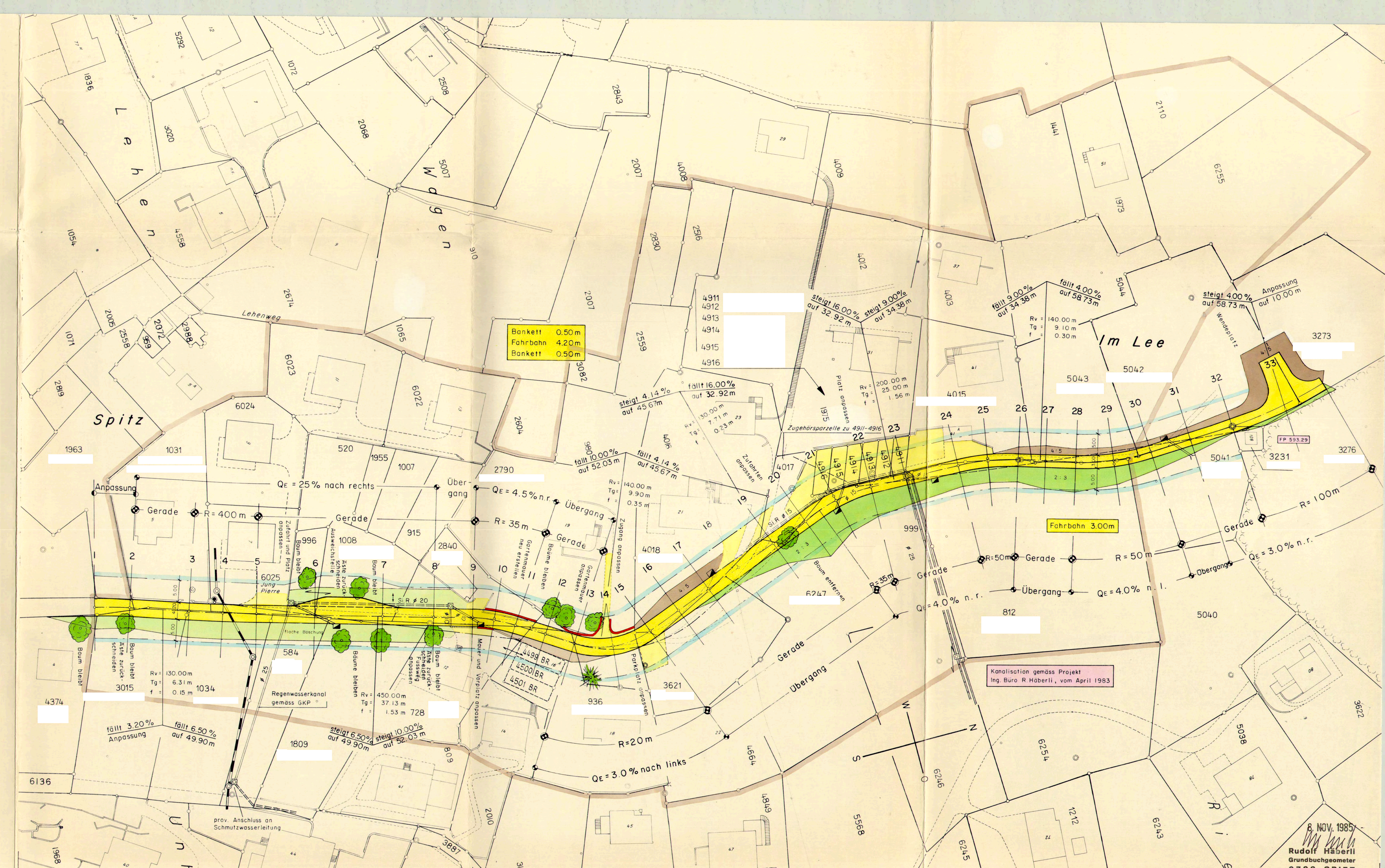
LEGENDE



Die im Plan eingezeichneten, bestehenden
Werkleitungen dienen zur Orientierung.
Sie sind ungenau und unvollständig.
Der Unternehmer muss sich vor Baubeginn
über die genaue Lage informieren lassen.

Sickerleitungen sind beim Bau zu bestimmen.

Der Plan umfasst die Anlagen innerhalb des
Perimeters inkl. der farblich angelegten
Bauteile ausserhalb des Perimeters



8. NOV. 1985
Rudolf Häberli
Grundbuchgeometer



367



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Tr/bs

Bern, 15. Mai 1986

19

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Spiez

Gegenstand:

Detailerschliessungsplan "Riedweg"

bestehend aus:

- Situation
- Längenprofil
- Querprofil
- Normalprofil

Persönliche Benachrichtigung
der Grundeigentümer am:

23. Mai 1984 und 16. August 1985

Öffentliche Auflage:

28. Mai - 26. Juni 1984

Gemeinderatsbeschluss:

19. November 1984 und
02. Dezember 1985

Einsprachen:

1.

zurückgezogen am 21.9.1984

2.

(Parzelle Nr. 4016)

3.

(Parzellen Nrn. 584 und 1809 u)

zurückgezogen am 24.9.1984

4.

(Parzelle Nr. 1975)
zurückgezogen am 11.10.1984

5.

(Parzellen Nrn. 4011, 2516,
2830, 2559)
zurückgezogen am 21.9.1984

6.

(Parzelle Nr. 1034)
zurückgezogen am 21.9.1984

7.

(Parzelle Nr. 6025)
zurückgezogen am 21.9.1984

8.

(Parzellen Nrn. 2790, 980 und 3082)

10.

(Parzellen Nrn. 3273, 5042 und 2110)
zurückgezogen am 21.9.1984

11.

(Parzelle Nr. 4015)
umgewandelt in Rechtsverwahrung
am 15.10.1984

Rechtsverwahrungen:

9.

(Parzellen Nrn. 3621 und 4018)

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

I. Allgemeines

1. Entsprechend Art. 74 Baugesetz (BauG) 70 und Art. 144 Bauverordnung (BauV) 70 genehmigt die kantonale Baudirektion in Anwendung von Art. 44 BauG 70 Detailerschliessungspläne, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern, wobei sie auch über die unerledigten Einsprachen zu entscheiden hat.
2. Am 30. November 1984 reichte die Gemeinde Spiez den Detailerschliessungsplan "Riedweg" zur Genehmigung ein. Weil vorher keine Vorprüfung stattgefunden hatte, hörte die kantonale Baudirektion die betroffenen kantonalen Amtsstellen im Genehmigungsverfahren an. Das Resultat der Vernehmlassung wurde der Gemeinde Spiez anlässlich der Sitzung vom 9. April 1985 mündlich eröffnet und mit Schreiben vom 17. April 1985 bestätigt. Hierauf hat die Gemeinde die Pläne überarbeitet und den betroffenen Grundeigentümern noch einmal eine 10-tägige Frist zur Einsprache eingeräumt.
Am 11. Dezember 1985 reichte die Gemeinde Spiez die definitiven Pläne mit dem Antrag auf Abweisung der unerledigten Einsprachen zur Genehmigung ein.
3. Im erwähnten Schreiben vom 17. April 1985 wurde die Gemeinde unter anderem darauf aufmerksam gemacht, dass die geplante Strasse lediglich eine Breite von 4 m aufweist. Um den gesetzlichen Anforderungen (Art. 34 BauV 70) gerecht zu werden, wurde verlangt, die Strassenbreite auf der gesamten Länge auf 4,2 m auszudehnen oder die vorgeschriebenen Ausweichstellen anzulegen.
Die Gemeinde hat sich nun dafür entschieden, im vorderen Bereich eine Breite von 4,2 m und im hinteren Teil eine Breite von 3 m mit Ausweichstellen festzulegen. Diese Lösung kann unter den gegebenen Verhältnissen als zweckmässig beurteilt werden.

Im Gegensatz zu den ursprünglich eingereichten Unterlagen geht nun aus dem Vermerk "der Plan umfasst die Anlagen innerhalb des Perimeters inklusive der farblich angelegten Bauteile ausserhalb des Perimeters" deutlich hervor, dass im vorliegenden Fall der erforderliche Detailerschliessungsplanperimeter (Art. 139 Abs. 1 BauV 70) mit dem Kostenverteilungsperimeter identisch ist.

II. Zu den Einsprachen

1. Im Genehmigungsverfahren entscheidet die kantonale Baudirektion auch über die unerledigten Einsprachen. Es obliegt ihr dabei die Prüfung, ob das vorliegende Planungsinstrument gesetz- und zweckmässig ist und ob Privatinteressen in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt werden.
Im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung auferlegt sich die kantonale Baudirektion allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Insbesondere entscheidet sie nicht, welcher von zwei zweckmässigen Lösungen der Vorzug zu geben ist. Dieser Entscheid steht kraft ihrer Autonomie der Gemeinde zu.
2. Die Einsprachen Nrn. 1, 3 bis 7 und 10 wurden anlässlich der Einigungsverhandlungen zurückgezogen. Vom Rückzug dieser Einsprachen wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprecherin Nr. 11 hat ihre Einsprache in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Die Rechtsverwahrung wird zusammen mit derjenigen von vorgemerkt.
- 4.1 Der Einsprecher Nr. 2 wendet sich gegen den Ausbau der Strasse und gegen die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen. Er findet den vorgesehenen Ausbau zu breit. Seiner Ansicht nach hätte die heutige Wegbreite für den zu erwartenden Verkehr genügt. Eine Verbreiterung führe lediglich dazu, dass die Strasse zu Parkzwecken benutzt werde. Im übrigen sollten nur diejenigen Grundeigentümer für den Strassenbau aufkommen müssen, welche einen Nutzen daraus ziehen.

Der Einsprecher muss vorab darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Kostenverteiler nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Auf diesen Einwand kann deshalb nicht eingetreten werden.

Im übrigen scheint der Einsprecher nicht zu wissen, dass für den Bau von Detailerschliessungsstrassen gesetzliche Minimalanforderungen gelten. Besondere Gründe, wie die erwähnte geringe Verkehrsbelastung, können es rechtfertigen, die Fahrbahnbreite bis auf 3 m herabzusetzen. Es sind aber Ausweichstellen anzulegen, wenn die Fahrbahn auf einer nicht überblickbaren Strecke oder auf einer Länge von über 100 m weniger als 4,2 m breit ist (vgl. Art. 34 a und b BauV 70). Die Verkehrssicherheit und die Brandbekämpfung müssen aber auch unter diesen besonderen Umständen gewährleistet bleiben (Art. 34 a Abs. 3).

Die Gemeinde Spiez hat mit der vorgelegten Lösung eine sehr differenzierte, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Regelung getroffen. Das kantonale Tiefbauamt, als Fachinstanz, hat diesem Plan vorbehaltlos zugestimmt. Für die Genehmigungsbehörde besteht also keine Veranlassung, die Genehmigung zu verweigern. Dass die Strasse nicht zu Parkzwecken missbraucht wird, ist nicht im Planerlassverfahren, sondern mit einer entsprechenden Signalisation sicherzustellen.

4.2 (Einsprache Nr. 8) hat sowohl die erste als auch die zweite Gelegenheit zur Einsprache benutzt.

Er ist vorab der Auffassung, der Riedweg genüge in seinen heutigen Ausmassen für die Bedürfnisse der bestehenden Wohnhäuser vollauf. Eine Strassenverbreiterung bringe unweigerlich vermehrten und schnelleren Verkehr, erhöhe die Unfallgefahr und verursache zusätzlichen Lärm, welcher das gesunde Wohnen stark beeinträchtige.

Der Einsprecher übersieht, dass der Riedweg nicht nur bewohnte, sondern auch noch weitere, heute unüberbaute Bauparzellen erschliesst. Zufahrtsstrassen sind regelmässig so zu dimensionieren und auszugestalten, dass sie allen im Planperimeter gelegenen Grundstücken

dienen (vgl. Art. 34 c in Verbindung mit Art. 139 BauV).

Aus den Plänen geht hervor, dass der bestehende Weg sehr schmal und relativ unübersichtlich ist. Zusätzlichen Verkehr wird er so nicht aufnehmen können. Es besteht also ein sachlich begründetes Bedürfnis für einen angemessenen Ausbau.

Die Gemeinde hat bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet, indem sie das Gebiet nicht wie ursprünglich vorgesehen durch eine Ringstrasse, sondern durch einzelne Stichstrassen erschliesst. Weitere verkehrsberuhigende Massnahmen müssen nötigenfalls auf dem Weg der Signalisation getroffen werden.

Was den zusätzlichen Lärm betrifft, muss der Einsprecher darauf aufmerksam gemacht werden, dass der öffentlich-rechtliche Immissionschutz (Art. 12 BauG) nur Einwirkungen untersagt, die mit dem betreffenden Zonencharakter nicht vereinbar sind. Erschliessungsverkehr und vorübergehender Baulärm, welche üblicherweise mit einer Bauzone verbunden sein können, müssen in der Regel geduldet werden.

Weiter wendet der Einsprecher gegen die projektierte Strasse ein, sie beanspruche einen wesentlichen Teil seines Grundstückes. Nebst diversen Bäumen und Sträuchern, welche dem Strassenbau geopfert werden müssten, werde auch der östlich der Strasse gelegene Grundstücksteil so stark verkleinert, dass er seinen Zweck als Autoabstellplatz nicht mehr erfüllen könne.

Der Einsprecher verschweigt, dass sein Grundstück (Parzelle Nr. 2790) schon heute vom Riedweg zerschnitten wird. Der vorgesehene Ausbau beansprucht zwar zusätzlichen Boden und erfordert auch gewisse Anpassungsarbeiten, diese sind aber bei weitem nicht so einschneidend, wie der Einsprecher behauptet. Im Gegenteil, aus dem Plan geht deutlich hervor, dass die Hauptbestockung nicht tangiert wird. Der erwähnte Parkplatz wird zwar etwas verschmälert, lässt sich aber nach den erforderlichen Terrainanpassungen ohne weiteres weiterverwenden. Von einem unzumutbaren Eingriff in das Eigentum des Einsprechers kann nicht die Rede sein.

Das heisst allerdings nicht, dass der Einsprecher diese Eingriffe entschädigungslos hinnehmen muss. Ersatzansprüche (wie Realersatz, Landerwerbskosten usw.) und auch die sehr ausführlich begründeten Einwände gegen den Kostenverteiler sind aber nicht an dieser Stelle, sondern in den speziell dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

Wenig Verständnis hat die Genehmigungsbehörde für das Argument, die vorliegende Strassenführung verschaffe dem Eigentümer der Parzelle Nr. 3621 gegenüber der strassenbautechnisch besseren Linienführung des ursprünglichen Projektes einen ungebührlichen Vorteil.

Abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist, verschiedene zweckmässige Varianten gegeneinander abzuwägen, darf hier doch festgestellt werden, dass sich die gewählte Linienführung gut in das Gelände einpasst. Andere Varianten hätten vermutlich grössere Eingriffe (Auftrag-, Abtragsböschungen) zur Folge. Die angesprochene Kurve ist verkehrstechnisch nicht zu beanstanden und hat den nicht unerwünschten Nebeneffekt, dass dadurch der Verkehr wirksam verlangsamt wird. Wenn dadurch gleichzeitig erreicht werden kann, dass die Parzelle Nr. 3621 besser überbaubar wird, ist das kein Nachteil, sondern ein Beitrag zur rationelleren Nutzung des Baulandes.

C. Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der vom Gemeinderat von Spiez am 19. November 1984 und am 2. Dezember 1985 beschlossene Detailerschliessungsplan "Riedweg" wird entsprechend Art. 44 BauG 70 und Art. 144 BauV 70 in Anwendung von Art. 44 BauG 70 genehmigt.

2. Vom Rückzug der Einsprachen Nrn. 1, 3 bis 7 und 10 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nrn. 2 und 8 werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen und zusammen mit den Einsprachen Nrn. 9 und 11 als Rechtsverwehungen vorgemerkt.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG 85). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter des Niderrsimmentals in Wimmis wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Spiez
unter Beilage eines genehmigten Detailerschliessungsplanes,
 - den Einsprechern und Rechtsverwehrern Nrn. 2, 8, 9 und 11.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Detailerschliessungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>RPA</u>
2 + 1 Plan	3	6 + 2 Pläne